

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der WP Service Solutions GmbH

Präambel

WP Service Solutions GmbH, im Folgenden "WPSS" genannt, ist im Besitz der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), ausgestellt durch die Bundesagentur für Arbeit. Diese AGB gelten für alle Verträge mit Unternehmen zur Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung sowohl an Land ("onshore") als auch auf See ("offshore"). Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch WPSS. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung.

I. Arbeitnehmerüberlassung

§ 1 Allgemeines

1.1 WPSS sichert zu, über die erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung zu verfügen.

1.2 WPSS wendet einen Tarifvertrag des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e.V. (BAP) an, der auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter von WPSS Anwendung findet.

1.3 Der Vertrag kommt durch schriftliche Vereinbarung zustande. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch WPSS.

1.4 Es wird kein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und den überlassenen Arbeitnehmern begründet. WPSS bleibt Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskräfte.

1.5 WPSS ist nicht verpflichtet, Arbeitskräfte in einen bestreikten Betrieb zu überlassen. Bei Streiks weist WPSS die Mitarbeiter auf ihr Recht hin, die Arbeitsleistung zu verweigern.

1.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, WPSS-Mitarbeiter nicht unzulässig abzuwerben. Bei Verstößen ist WPSS zum Schadensersatz berechtigt.

1.7 Kommt während oder bis zu drei Monate nach dem Einsatz ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und einem WPSS-Mitarbeiter zustande, wird eine Vermittlungsprovision fällig. Diese beträgt:

- 2 Bruttomonatsgehälter bei Übernahme innerhalb der ersten drei Monate,
- 1,5 Bruttomonatsgehälter bei Übernahme nach drei Monaten,

- 1 Bruttomonatsgehalt bei Übernahme nach sechs Monaten,
- 0,5 Bruttomonatsgehalt bei Übernahme nach neun Monaten.

Diese Provision gilt auch, wenn ohne Vorüberlassung ein Beschäftigungsverhältnis innerhalb von 12 Monaten nach Vorstellung zustande kommt.

§ 2 Wahl der Arbeitskräfte, Weisungsrecht, Arbeitszeit, Fürsorgepflichten

2.1 WPSS stellt qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung und sorgt bei Bedarf für einen reibungslosen Austausch ungeeigneter Mitarbeiter.

2.2 Das Weisungsrecht obliegt dem Auftraggeber, darf jedoch nicht in das Arbeitsverhältnis zwischen WPSS und den Mitarbeitern eingreifen.

2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes und zur Unterweisung der Mitarbeiter über Sicherheits- und Gesundheitsgefahren.

2.4 Der Auftraggeber trifft Maßnahmen zum Schutz gegen Diskriminierung.

2.5 Der Auftraggeber informiert die Mitarbeiter über offene Stellen und gewährt Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen unter gleichen Bedingungen wie eigenen Arbeitnehmern.

§ 3 Haftung

3.1 WPSS haftet nur für die Auswahl der Mitarbeiter, nicht für deren Arbeitsleistung.

3.2 Die Haftung von WPSS ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Auswahlverschulden beschränkt.

§ 4 Abrechnung, Arbeitszeitznachweise

4.1 Grundlage der Abrechnung sind die gegengezeichneten Arbeitszeitznachweise. Einwände müssen innerhalb von 7 Tagen schriftlich erhoben werden.

4.2 Lohnerhöhungen führen zu einer proportionalen Anpassung des Stundensatzes.

§ 5 Zahlung

5.1 Rechnungen sind sofort fällig. Bei Zahlungsverzug wird die Forderung gemäß § 288 BGB verzinst.

II. Sonstige Dienstleistungsverträge

§ 1 Vertragsgegenstand

WPSS erbringt Dienstleistungen im Bereich Technik, HSE, QS, QM, Beratung und Management. Einzelheiten werden schriftlich festgelegt.

§ 2 Mitwirkung

2.1 Der Auftraggeber unterstützt die Tätigkeit von WPSS und stellt notwendige Voraussetzungen unentgeltlich bereit.

§ 3 Vergütung

3.1 Die Vergütung wird monatlich in Rechnung gestellt und ist binnen 7 Tagen fällig.

§ 4 Schutzrechte, Nutzungsrecht

4.1 WPSS räumt dem Auftraggeber ein unbeschränktes Nutzungsrecht an Arbeitsergebnissen ein.

III. Personalvermittlung

§ 1 Grundsatz

WPSS vermittelt Personal ausschließlich im Auftrag von Arbeitgebern.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Vermittlungsvertrag kommt durch Beauftragung und Bestätigung zustande.

2.2 WPSS schlägt geeignete Kandidaten vor, übernimmt jedoch keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

§ 3 Provisionsanspruch

3.1 Bei erfolgreicher Vermittlung entsteht ein Provisionsanspruch in Höhe von 30% des vereinbarten Jahresbruttogehalts.
